



**generis**

Netzwerk Dresdner  
Soziologinnen und Soziologen  
Institut für Soziologie  
Technische Universität Dresden

## Satzung

### § 1: Name und Sitz

1. Der Verein führt den Namen "generis – Netzwerk Dresdner Soziologinnen und Soziologen". Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Nach Aufnahme in das Vereinsregister erhält er den Zusatz "e. V." (eingetragener Verein).

2. Sitz des Vereines ist Dresden. Die Geschäftsadresse ist die des Institutes für Soziologie der TU Dresden.

### § 2: Zweck

Zweck des Vereins ist die Förderung von Forschung und Wissenschaft am Institut für Soziologie der Technischen Universität Dresden. Dies geschieht insbesondere durch die Durchführung, Unterstützung und Verbreitung von Forschungsvorhaben und deren Ergebnissen, der Veranstaltung von Exkursionen, Vorträgen, Diskussionsrunden, Seminaren und Arbeitstagen, der Einrichtung von Arbeitsgruppen und Zusammenarbeit mit Vereinigungen, die gleichlautende Ziele verfolgen. Zudem fördert der Verein die Vernetzung von Soziologinnen und Soziologen, die sich mit dem Institut für Soziologie der Technischen Universität Dresden verbunden fühlen. Darüber hinaus soll die Identifikation mit dem Fach und dem Institut bereits während des Studiums unterstützt werden.

### § 3: Gemeinnützigkeit

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke in Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenverordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereines.

### § 4: Geschäftsjahr

Geschäftsjahr des Vereines ist das Kalenderjahr.

*Postadresse (Briefe)*  
Institut für Soziologie der  
TU Dresden  
Chemnitz Str. 46a  
01187 Dresden

*Postadresse (Pakete u.ä.)*  
Institut für Soziologie der  
TU Dresden  
Helmholtzstraße 10  
01069 Dresden

*Besucheradresse*  
Sekretariat:  
Chemnitz Str. 46 A  
Zi. 221

*Internet*  
[http://tu-dresden.de/die\\_tu\\_dresden/  
fakultaeten/philosophische\\_fakultaet/is/](http://tu-dresden.de/die_tu_dresden/fakultaeten/philosophische_fakultaet/is/)

## **§ 5: Mitgliedschaft**

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person und juristische Person des privaten und öffentlichen Rechtes werden.
2. Über den schriftlichen Antrag entscheidet der Vorstand.
3. Die Mitgliedschaft endet
  - a) mit dem Tod des Mitgliedes, bei juristischen Personen mit ihrer Auflösung;
  - b) durch schriftliche Austrittserklärung, gerichtet an ein Vorstandsmitglied, die jedoch nur zum Schluss eines Kalenderjahres zulässig ist;
  - c) durch Ausschluss aus dem Verein.
4. Ein Mitglied, das gegen die Vereinsinteressen verstoßen hat, kann durch Beschluss des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor dem Ausschluss kann das betroffene Mitglied persönlich oder schriftlich gehört werden.
5. Die Entscheidung über einen Ausschluss (§ 5 Abs. 4) oder die Nichtaufnahme in den Verein (§ 5 Abs. 2 a) ist schriftlich zu begründen und dem Betroffenen mit Einschreiben gegen Rückschein zuzustellen. Es kann innerhalb einer Frist von einem Monat ab Zugang schriftliche Berufung beim Vorstand eingelegt werden. Macht der Betroffene vom Recht der Berufung innerhalb der Frist keinen Gebrauch, unterwirft es sich dem Nichtaufnahme- bzw. Ausschließungsbeschluss. Über die Berufung entscheidet die Mitgliederversammlung. Der Betroffene ist in der Mitteilung über den Ausschluss oder die Nichtaufnahme in den Verein über die einmonatige Widerspruchsfrist zu informieren.
6. Mit seinem Beitritt zum Verein erklärt sich das Mitglied mit der Aufnahme seiner Adresse und seiner E-mail-Adresse in die Mitgliederkartei einverstanden. Der Verein verpflichtet sich diese Angaben nur zu eigenen Geschäftszwecken zu verwenden und nicht an Dritte weiterzugeben. Die Veröffentlichung der Adresse oder anderer persönlicher Daten des Mitgliedes erfolgt nur, wenn eine schriftliche Einverständniserklärung des Mitgliedes vorhanden ist.

## **§ 6: Organe des Vereins**

1. Die Organe des Vereins sind: a) der Vorstand; b) die Mitgliederversammlung.
2. Zur Unterstützung des Vorstandes und der Erreichung der Vereinszwecke kann der Vorstand einen Beirat berufen. Eine entsprechende Beiratsordnung beschließt auf Vorschlag des Vorstandes die Mitgliederversammlung.

## **§ 7: Vorstand**

1. Der Vorstand des Vereins besteht aus dem 1. Vorsitzenden und zwei Vertretern. Der 1. Vorsitzende führt die Geschäfte des Vereines und vertritt den Verein ausschließlich zusammen mit einem zweiten Vorstandsmitglied nach außen. Die den Verein nach außen vertretenden Vor-

standsmitglieder können zur Wahrung der rechtlichen Interessen des Vereines weitere Vollmachten aussprechen. Über die Gründe ist der Vorstand zu informieren.

2. Der Vorstand wird von der einfachen Mehrheit der anwesenden Mitglieder der Mitgliederversammlung auf die Dauer eines Jahres gewählt. Der Vorstand bleibt bis zu einer Neuwahl im Amt. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtsperiode aus, wählt der Vorstand ein Ersatzmitglied für den Rest der Amtsdauer des ausgeschiedenen Vorstandsmitgliedes.

3. Der Vorstand ist beschlussfähig durch Anwesenheit von mindestens zwei Mitgliedern des Vorstandes. Beschlüsse des Vorstandes werden mit einfacher Mehrheit getroffen.

### **§ 8: Mitgliederversammlung**

1. Die Mitgliederversammlung ist jeweils einmal im Semester vom 1. Vorsitzenden unter Einhaltung einer Einladungsfrist von mindestens vier Wochen unter Angabe der Tagesordnung einzuberufen. Die Mitglieder sind mittels E-Mail (bzw. wenn dies nicht möglich oder nicht gewünscht ist, durch einfachen Brief) einzuladen. Die Einberufung erfolgt zusätzlich als Bekanntmachung des Vereins (§ 8 Abs. 2).

2. Bekanntmachungen des Vereins erfolgen durch Veröffentlichung am "schwarzen Brett" des Institutes für Soziologie der TU Dresden, durch den vereinsinternen E-Mail-Verteiler bzw. auf der Homepage des Vereines.

3. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig bei Anwesenheit von 5% aller Mitglieder bzw. min. 7 Mitgliedern und beschließt mit einfacher Mehrheit.

4. Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins können nur durch 2/3 der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.

5. Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a) die Wahl des Vorstandes;
- b) Entgegennahme des Rechenschaftsberichtes des Vorstandes und dessen Entlastung;
- c) Genehmigung des Haushaltsplanes;
- d) die Entscheidung über die Festsetzung und Höhe von Mitgliedsbeiträgen;
- e) Beschlussfassung über Satzungsänderungen und Vereinsauflösung;
- f) Beschlussfassung über die Berufung gegen die Nichtaufnahme in den Verein oder gegen den Ausschluss aus dem Verein;
- g) Beratung und Abstimmung über vom Vorstand ggf. zu erarbeitende Haushalts- bzw. Geschäftsordnungen.

6. Der Vorstand hat unverzüglich eine Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn das Vereinsinteresse dies erfordert oder wenn mindestens 1/4 aller Mitglieder die Einberufung schriftlich und unter Angabe des Zweckes und der Gründe fordern.

7. Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen und als Bekanntmachung des Vereines (§ 8 Abs. 2) zu veröffentlichen.

8. Die Mitgliederversammlung wird durch den 1. Vorsitzenden des Vorstandes bzw. einem anderen Mitglied des Vorstandes geleitet.

### **§ 9: Mitgliedsbeiträge**

Die Höhe der Mitgliedsbeiträge regelt eine Beitragsordnung. Eine solche Beitragsordnung beschließt auf Vorschlag des Vorstandes die Mitgliederversammlung.

### **§ 10: Auflösung und Anfall des Vereinsvermögens**

1. Über die Auflösung des Vereins entscheidet die Mitgliederversammlung wie in § 8 beschrieben.

2. Bei Auflösung und Aufhebung des Vereines oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vereinsvermögen an das Institut für Soziologie bzw. an die Philosophische Fakultät der TU Dresden.

### **§ 11: Inkrafttreten**

1. Diese Satzung wurde am 22. Mai 2008 durch die Mitgliederversammlung beschlossen. Sie tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

2. Sofern zur Erlangung der Anerkennung als gemeinnützig und besonders förderwürdig vom Finanzamt bzw. Registergericht Änderungen der Satzung verlangt werden, wird der Vorstand bevollmächtigt, die Satzung entsprechend zu ändern.

Dresden, 22. Mai 2008 (Tag der Errichtung)

Michael Fücker (Vorsitzender)    Grit Grünwald (1. Stellvertreterin)    Tino Schlinzig (2. Stellvertreter)